

Neue Beschränkungen des Zahlungsverkehrs in Tschechien.

Aus Prag, 7. d., wird telegraphiert: Auf Grund des Bevollmächtigungsgesetzes vom 25. Februar wird verfügt:

1. Auszahlungen und Giros von Coupons und Zinsen von Wertpapieren, die sich im Bereiche der tschecho-slowakischen Republik befinden, oder von inländischen Papieren, die sich im Auslande befinden, aber Eigentum von Bürgern sind, die sich in der tschecho-slowakischen Republik länger als ein Jahr aufhalten, sind bis auf weiteres verboten. Die Anstalten und Gesellschaften, die Wertpapiere ausgegeben haben, sind verpflichtet, den ganzen Betrag zurück zu halten, bis zu der Zeit, wo die Auszahlung bewilligt werden wird.

2. Wertpapiere, Valuten, Gold und Silber dürfen aus dem Bereiche der tschecho-slowakischen Republik nicht ohne Bewilligung des Finanzministeriums ausgeführt werden. Personen, die in die Fremde reisen, dürfen bloß 500 Kronen mit sich führen; Personen, die mit der Familie reisen, bloß 1000 Kronen in gestempelten Banknoten. Bei Reisen nach Italien, der Schweiz, Frankreich, Holland, England und Amerika dürfen sie nicht mehr als 1000 Franken, nach Deutschland 1000 Mark mit sich nehmen. Für die Ausfuhr größerer Beträge ist eine Bewilligung der tschecho-slowakischen Devisenzentrale notwendig.

3. Die Einfuhr und die Versendung von Ein- und Zweifronen-Banknoten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank in das Gebiet des tschecho-slowakischen Staates ist verboten. Den Reisenden in dieses Gebiet ist gestattet, nur 50 Kronen von diesen Banknoten mit sich zu führen.

4. Geldinstitute dürfen Akkreditive in die Fremde nur auf fremde Währung, und zwar nur mit Bewilligung der tschecho-slowakischen Devisenzentrale bis zu dem Betrage von 1000 Kronen ausgeben.

5. Jeder Bewohner der tschecho-slowakischen Republik ist verpflichtet, nach Inkraftsetzung dieser Verordnung fremde Valuten und Wertpapiere, die auf Franken, Lollar und Dirlauten, der tschecho-slowakischen Devisenzentrale zum Ankauf anzubieten. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wird

mit einer Geldstrafe bis 5000 Kronen oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Wer die Bestimmungen der Punkte 1, 2, 3 und 4 überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Kronen oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.